

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	17
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	21
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	23
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	24
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	26
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	27
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	37
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	41
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	47
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	48

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Seit Jahren weisen die Kantone auf ihren steigenden administrativen Aufwand und die überproportional wachsenden Kosten für die Umsetzung der Agrarpolitik (AP), insbesondere im Beitragswesen (Direktzahlungen) hin. Das BLW geht diese Problematik nicht an, obschon selbst der Vorsteher des WBF die administrative Vereinfachung zu einem prioritären Ziel erklärt hat. Besonders stossend ist die Einführung neuer Beiträge mit neuer Beitragsmechanik, neuer Kontrollmechanik mit kaum kontrollierbaren Anforderungen, neuem Kürzungsmechanismus und neuer Agenda für den Datenaustausch mit dem BLW. Die Kantone müssen deshalb ihre Beitragssysteme (EDV/IT/Software) aufwändig nachrüsten und dies im Wissen darum, dass diese neuen Beiträge nur für eine begrenzte Zeit eingeführt werden. Auf diese Kostenfolgen geht die Vorlage gar nicht ein.

Vom Gegenstand her ist es zwar notwendig weitere Akzente zur Ressourcenschonung oder zu deren effizienteren Nutzung zu setzen, dies auch im Hinblick auf die Trinkwasserinitiative. Die neuen Beiträge im Bereich der Ressourceneffizienz sind aber viel zu kompliziert und kaum kontrollierbar. Das verursacht unnötigen Aufwand und gefährdet die Glaubwürdigkeit solcher Beiträge. Sie sind deshalb zu streichen oder massiv zu vereinfachen. Zudem ist eine bereits bestehende Beitrags-, Kontroll- sowie Kürzungsmechanik zu wählen und die Beiträge haben die geltende Vollzugsagenda zu übernehmen (Anmeldung, Datenerfassung, Zahlungstermine, Datenaustausch mit BLW).

Die Vereinfachung muss auch im Bereich der Anforderungen an BFF Platz greifen. Gerade hier ist die «Ziselierung» der Anforderungen gänzlich unnötig, weil die Kantone im Rahmen ihres Vollzuges des NHG auf spezifische Bedürfnisse eingehen können und sollen.

Schliesslich stellen wir fest, dass trotz der intensiven Werbetour des Vorstehers des WBF für die Digitalisierung keinerlei Schritte vorgeschlagen werden, um insbesondere das Direktzahlungssystem effizient auf die Erfordernisse der Landwirtschaft 4.0 vorzubereiten. Wir bedauern dies und sehen das als verpasste Chance.

Ergänzend halten wir fest, dass der Kanton Zug seit 2016 einen Massnahmenplan gegen übermässige Ammoniakemissionen umsetzt. Bis 2030 sollen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft gegenüber dem Basisjahr 2000 um 30 % (170 t/a) gesenkt werden. Aus heutiger Sicht braucht es aber weitere Schritte, um die vom BWL publizierten «Umweltziele Landwirtschaft» zu erreichen. Wir stellen fest, dass das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 zur Erreichung dieser Zielsetzung nur wenige Massnahmen enthält. Einzelne Massnahmen mögen indirekte Auswirkungen haben, dennoch besteht hier weiterhin Handlungsbedarf zur Minderung der NH<sub>3</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket («kleinere Revision») vorab die Komplexität (Optionen im ökologischen Leistungsnachweis, ÖLN), die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei Ressourceneffizienzbeiträgen, REB), Komplexität (Sömmerung) und Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Zum neuen Beitrag für Herbizidverzicht auf der Ackerfläche: Grundsätzlich begrüssen wir diesen neuen Beitrag. Die Ausgestaltung muss aber vereinfacht werden. Zudem ist das Programm bis 2023 zu verlängern. Auch begrüssen wir die Verlängerung der REB präzise Applikationstechnik und schonende Bodenbearbeitung.

Die tröpfchenweise Einführung neuer Programme löst auch bei den Kantonen jeweils grosse Investitionen bei den Anpassungen der EDV-Systeme aus, bis auf das Tablet des Kontrolleurs und den Export der Daten an AGIS. Daher sind die Programme zumindest so zu gestalten, dass sie EDV-technisch einfach implementiert und für einige Zeit beibehalten werden können bzw. einen bereits bestehenden Beitragsmechanismus (Beitragsberechnung, Kontrolle, Kürzung) verwenden.

Zudem beantragen wir auch die Verlängerung der REB-Programme emissionsmindernde Ausbringverfahren mindestens bis Ende 2021.

Sömmerung/Kurzalping: Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar und ohne Ersatz abzulehnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. f Ziff. 7 Art. 82f und 82g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	Zustimmung/Ergänzung: Vereinfachung der Ausgestaltung und Verlängerung des Programms bis 2023 (statt 2021): Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die REB nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).	Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch überfordert sind und ein ordnungsgemässer Vollzug mit entsprechenden Kontrollen gefährdet ist: Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und vor allem Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.
Art. 25a und Anhang 8 Ziff. 2.2.10	Streichung	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Parallelitäten müssen über alle Stufen des Vollzuges (Erhebung/Kontrolle) umgesetzt werden können und insbe-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>sondere in den Agrarsystemen technisch vorbereitet sein. Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.</p>
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Streichung	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument wird jedoch abgelehnt. Wir sind erstaunt über den komplizierten Vorschlag.
Art. 69 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Gliederungsantrag/Ergänzung: Abs. 2 <sup>bis</sup> soll in Abs. 2 Bst. a wie folgt integriert werden: a. Brotweizen <b>inkl. Hartweizen</b> , Futterweizen, Roggen.....+ <b>f. Quinoa</b>	Mit der Aufzählung des Hartweizens direkt nach Brotweizen kann die Gliederung vereinfacht und auf einen Abs. 2 <sup>bis</sup> verzichtet werden. Die Aussage bleibt dieselbe.
Art. 75 Abs. 2 <sup>bis</sup> und Anhang 2 <sup>bis</sup> samt Anhang 8 Ziff. 2.6	Ablehnung	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwändig angepasst und die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein RAUS-Programm.</p> <p>Dieser Artikel sollte nicht zu mehr Nutzung der befestigten Auslaufflächen führen, sondern primär die Weide fördern. Befestigte Auslaufflächen erhöhen die verschmutzten Flächen auf einem Betrieb und damit auch die NH3-Emissionen. Nur die Weidehaltung führt zu einer Reduktion der NH3-Verluste.</p>
Art. 77 Abs. 3	Änderung: Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern soll bis 2021 (statt 2019) ausbezahlt werden.	<p>Analog der schonenden Bodenbearbeitung sollen auch die REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren bis 2021 ausbezahlt werden.</p> <p>Da immer noch ein grosser Anteil des Hofdüngers ohne emissionsarme Ausbringtechniken ausgebracht wird, ist zu befürchten, dass sich die emissionsmindernden Techniken und Haltungsformen nicht allein durch Freiwilligkeit durch-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>setzen werden. Falls die im Massnahmenplan Ammoniak festgelegten Ziele bis 2021 nicht erreicht werden, wird im Kanton Zug eine generelle Pflicht zur Ausbringung der Gülle mit Schleppschauchverteiler auf den dafür geeigneten Flächen eingeführt.</p>
Art. 79 Abs. 4	Zustimmung	<p>Die Verlängerung bis 2021 wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützt.</p>
Art. 82 Abs. 6	Zustimmung	<p>Die Verlängerung bis 2023 wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützt.</p>
Art. 82f Art. 82g	<p>Änderung:            Auf allen <del>angemeldeten</del> Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden; analog Extensio.</p>	<p>Das Verfahren ist zu vereinfachen und die Massnahme ist bis 2023 verlängern; Doppelspurigkeit mit Art. 82 sind zu vermeiden/eliminieren; der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig; deshalb sind u. a. Art. 82f Abs. 1 Bst. a und c streichen. Wir stehen hinter den neuen REB mit dem Ziel, den Herbizideinsatz bei Ackerkulturen zu reduzieren. Die Gestaltung der neuen Beiträge mit den drei Varianten erachten wir jedoch als kompliziert und kaum kontrollierbar. Da diese Beiträge bis 2021 beschränkt sind, sind wir der Meinung, dass bis zur AP 22+ lieber eine einfach gestaltete, klar vollziehbare Version ausgearbeitet werden soll.</p>
Art. 102 Abs. 2	<p>Verzicht auf Streichung:            Abs. 2 muss beibehalten werden</p>	<p>Art. 102 Abs. 2 soll gestrichen werden, mit dem Hinweis, die Bestimmung werde in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der Direktzahlungsver-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>ordnung (DZV) bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.</p>
Art. 115e	Zustimmung	
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Zustimmung	
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Zustimmung	<p>Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Zustimmung	<p>Dadurch kann die Planbarkeit für die Hofdüngerverschiebungen gesteigert wird.</p> <p>Im Weiteren können mit dieser Regel die Beiträge für die REB-Massnahme stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen im entsprechenden Jahr ausbezahlt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	<p>Zustimmung/Anpassung: Wir begrüßen diese Anpassung, beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist</p>	<p>Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr vorzusehen, damit genügend Zeit besteht die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren.</p>
Anhang 1 Ziff. 5.1.7	<p>Streichen: Auf die Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten</p>	<p>Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	Liste für die Kantone ist zu verzichten.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 6.2.5	Zustimmung	Grundsätzlich anerkennen wir den ökologischen Mehrwert einer gestaffelten Nutzung bei einem Krautsaum. Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt jedoch teilweise zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 11.1.2	Streichung	Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden, denn sie verursacht nur mehr Kontrollaufwand.
Anhang 4 Bst. B Ziff. 4.3	Zustimmung	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und können noch reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrössen.



**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Revision der VKKL wird abgelehnt, mit folgender Begründung:

Das vorgeschlagene Kontrollkonzept macht den Eindruck, nicht konsequent von Anfang bis Ende durchdacht zu sein und gleicht eher einer Ideensammlung oder einem theoretischen Ideenkonstrukt, dessen konkrete Umsetzung in der Praxis erheblichen Ausarbeitungsaufwand benötigt. Beim Abgleich der Ausgangslage und der wichtigsten Änderungen im Überblick mit dem Verordnungstext, finden sich nur wenige Übereinstimmungen. Es stellt sich die Frage, ob eine Vernehmlassung zu einem wenig konkreten Vorschlag, überhaupt sinnvoll ist. Im Weiteren bleiben viele angesprochene Punkte unklar: Werden z.B. in einer Grundkontrolle sämtliche Kontrollpunkte kontrolliert oder wie bei den risikobasierten Kontrollen nur einige wenige Fokuskontrollpunkte (Widerspruch zwischen «Wichtigste Änderungen im Überblick» und Art. 2 Abs. 2 sowie Erklärungen zu Art. 9 Abs. 2)? Welches Komitee in welcher Zusammensetzung legt bis wann Fokuskontrollpunkte fest? Was wird bei Mängeln im letzten Jahr kontrolliert, wenn es diese Fokuskontrollpunkte in diesem Jahr nicht mehr gibt? Kann gewährleistet werden, dass sämtliche Bereiche mindestens einmal in acht Jahren kontrolliert werden? Der Begriff «Fokuskontrollpunkte» müsste definiert werden. Wenn es sich nur um die wichtigsten oder kontrollierbaren Kontrollpunkte handelt, könnten die anderen ja auch gleich gestrichen werden. Er findet sich zudem nicht in der VKKL.

Neu werden zwei Betriebsbesuche pro acht Jahre verlangt. In Anbetracht dessen, dass die Menge an möglichen Beitragsarten inflationär zunimmt und damit natürlich auch die Anzahl zu kontrollierender Bereiche und Kontrollpunkte, ist diese Vorgabe wenig zielführend. Wird ein durchschnittlicher Betrieb innerhalb von acht Jahren mit zwei Betriebsbesuchen vollständig kontrolliert, stellt sich die Frage nach der Qualität einer solchen Kontrolle. Es müsste einfach zu viel in zu kurzer Zeit kontrolliert werden. Die Belastung des Betriebsleiters und des Kontrolleurs durch eine solche halbtägige Gross-Kontrolle sei hier lediglich noch am Rande erwähnt. Gerade bei einem für die einzelnen Programme langen Kontrollrhythmus und die sich in dieser Zeit akkumulierenden hohen Beitragssummen, müssten effektivere Qualitätsstandards bei der Koordination der Kontrollen gefunden werden.

Abschliessend bleibt noch auf die folgende Tatsache hinzuweisen: Der gesetzgeberische Zeithorizont der Agrarpolitik (AP) dauert vier Jahre, der neue Kontrollrhythmus soll acht Jahre dauern. Dies würde bedeuten, dass nur innerhalb jeder zweiten AP einmal teilweise (Fokuskontrolle) kontrolliert würde. Die zusätzlichen Risikokontrollen ändern nicht viel an dieser Tatsache, da sie wieder fokussiert stattfinden. Wäre man in der Sache konsequent, würde man die Dauer einer AP auf acht, wenn nicht besser zehn Jahre ausdehnen. Dies würde der ganzen Branche zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit verhelfen. In diesem Zusammenhang gilt es auch noch zu erkennen, dass zahlreiche Direktzahlungsprogramme je länger je mehr zur Basis vieler Label gehören und in Zukunft (teilweise bereits heute) auch als Liefervoraussetzung von Abnehmern, Verarbeitern und Detailhändlern gelten. Diese Marktakteure sind sich ganz andere Kontrollfrequenzen gewohnt, führen sie bereits auch auf Betrieben durch und werden wohl früher oder später vermehrt zu eigenen Kontrollen greifen, denn ein Kontrollrhythmus von acht Jahren lässt sich keine Konsumentin bzw. keinem Konsumenten erklären, er lässt sich nicht marketingtechnisch verwenden, schadet somit der Glaubwürdigkeit der Produkte und damit dem Image der Händlerin bzw. des Händlers.

Wenn unter Punkt «Wichtigste Änderungen im Überblick» steht, dass Betriebe wegen dieser Anpassung der VKKL entlastet werden und gleichzeitig in der DZV mehrere neue Beitragsarten (seit 2018) eingeführt werden, ergibt dies zusätzlichen administrativen Aufwand (bspw. Reduktion PSM, dies ist wirklicher administrativer Aufwand). Der administrative Aufwand entsteht nicht durch die Kontrollen (dies ist höchstens Zeitaufwand), sondern durch die Beitragsprogramme, denn Aufzeichnungen müssen ja bekanntlich auch gemacht werden, wenn keine Kontrolle ansteht.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2	Verzicht auf Änderung	Die Kontrollen der Primärproduktion und weitere veterinärrechtliche Kontrollen sind nicht mehr Gegenstand der Kontrollkoordination.
Art. 2 und Art 4	Änderung: Definition und Abgrenzung der Begriffe «Grundkontrolle» und «risikobasierte Kontrolle»: Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe «Grundkontrolle» und «zusätzliche Kontrolle» (neu wahrscheinlich «risikobasierte Kontrollen») in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 3 Abs. 1	Verzicht auf Änderung: 4-Jahresrhythmus für ÖLN belassen	Wir begrüßen die Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte, lehnen jedoch die Ausdehnung der Kontrollfrequenz auf acht Jahre ab. Die Ausdehnung der Kontrollfrequenz senkt die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen.
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Ergänzung: Die Bereiche aus der NKPV müssen im Anhang 1 analog der Gewässerschutzkontrolle aufgeführt werden.	Werden diese Bereiche nicht aufgeführt, resultiert eine vermeintliche Vereinfachung, welche keine ist. Das System wird unübersichtlich.
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Änderung: Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf acht Jahre zu verlängern.	Verstöße gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem acht Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Streichung	Mehrere Kontrollbereiche müssten zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden, je nach Kontrollpunkt (RAUS Winterauslauf und Sommerauslauf, Pflanzenschutz und Düngung je nach Kultur etc.). Die Anforderung widerspricht also per se schon Abs. 1 und Abs. 3, indem bei einer Grundkontrolle nicht ein ganzer Bereich kontrolliert werden kann resp. für alle Bereiche sicher mehr als zwei Kontrollen in acht Jahren nötig wären. Art. 3 Abs. 2 würde also der gewünschten Entlastung entgegenwirken und statt zu weniger, zu mehr Grundkontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führen.
Art. 3 Abs. 2	Korrektur: Anhang 1 Ziff. 2 (statt Ziff. 3)	Fehler: muss heissen Anhang 1 Ziff. 2, eine Ziff. 3 existiert nicht.
Art. 3 Abs. 3	Streichung	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 4	Verzicht auf Änderung: Mindestens 10 Prozent (statt 40 Prozent) der Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind unangemeldet durchzuführen.	Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40 % ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann. Bis auf wenige Ausnahmen werden bei den BTS/RAUS-Programmen zudem sehr selten Mängel festgestellt.
Art. 3 Abs. 6	Änderung: Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste <b>Kontrolle</b> im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 4 und Art. 5	Änderung: Der Begriff risikobasierte Kontrolle soll mit Art. 9 NKPV abstimmen werden.	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Begriff der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Art. 5 Abs. 2	Änderung: [...] müssen innerhalb der folgenden <b>fünf</b> Kalenderjahre	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Eventualantrag: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle <b>oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle</b> erneut kontrolliert werden.</p>	<p>werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach drei Jahren anzusetzen. Fünf Jahre ergeben aber mehr Flexibilität.</p> <p>Zum Eventualantrag: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung	Die 5 % sind durch die Kontrollen nach Bewirtschafterwechseln grösstenteils erfüllt und dürften kaum Mehraufwand verursachen.
Art. 5 Abs. 4	<p>Ergänzung/Änderung:</p> <p>Ausgenommen von Abs. 1 sind Ganzjahresbetriebe <b>sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe</b> mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von <b>300</b> Franken oder weniger zur Folge hatten.</p>	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch «nur» bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche «Bagatellfälle» nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Art. 5 Abs. 5		<p>Hinweis:</p> <p>Die 40 % unangemeldeten Kontrollen gelten gemäss Vernehmlassungsentwurf für die risikobasierten Kontrollen. Es ist zu überlegen, dies auch für die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden. Die unangemeldeten Tierwohlgrundkontrollen können ggf. mit den unangemeldeten Kontrollen Tierschutz und Primärproduktion kombiniert werden.</p> <p>Im Tierwohl müssen nur bei den risikobasierten Kontrollen 40 % der Kontrollen unangemeldet erfolgen. Auf die Grund-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>gesamtheit bezogen, sind das sehr wenige unangemeldete Kontrollen.</p> <p>Beispiel Graubünden:  Grundgesamtheit: 2'000 Betriebe im Tierwohl angemeldet  Betriebe mit Mängel im Tierwohl: 100 Betriebe (ca. 5 % der Betriebe)  Betriebe mit Verdacht oder wesentliche Änderung oder mit höherem Risiko im Tierwohl: 100 Betriebe (5 % der Betriebe)  <b>Total: 200 Kontrollen, davon 40 % unangemeldet = 80 Kontrollen unangemeldet pro Jahr bei 2'000 Betrieben mit Tierkategorien im Tierwohl.</b></p> <p>Deshalb schlagen wir vor, den Prozentsatz zu erhöhen oder ansonsten auch auf die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden. Es geht um den Erhalt der Glaubwürdigkeit der Beitragsprogramms Tierwohl gegenüber den Steuerzahlern und Konsumenten</p>
Art. 5 Abs. 7	Streichung	<p>Es ist nicht einzusehen, wieso die Kontrollen nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht auch nach einem Mangel erneut kontrolliert werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, wieso hier nicht risikobasiert kontrolliert werden soll. Auch hier gibt es Risikofaktoren z.B. Liegenschaften, die schon lange nicht mehr umgebaut wurden.</p>
Art. 6	Anpassung: «... gelten die Bestimmungen der der Art. 2 – 5 nicht.»	<p>Die Erwähnung nach Art. 3–5 ist falsch. Es müsste Art. 2–5 heissen.</p> <p>Hinweis: Die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Art. 3-5 sowieso anzuwenden.</p>
Art. 7 Abs. 2a	Korrektur: Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt einen Punkt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 3	Ergänzung/Änderung: Nur gravierende Verstösse in anderen Bereichen einbeziehen.	Der Druck auf Seiten der Landwirte, dass sie sich keine Fehler erlauben dürfen, ist bereits enorm hoch. Die Umsetzung der allgemeinen Formulierung würde diesen Druck erhöhen und stellt auch auf Seiten der Kontrolleure eine grosse Belastung dar. Die Abweichung vom angekündigten Kontrollumfang kann eine Kontrolle zur Eskalation führen. Eine Meldung von gravierenden Tierschutzverstössen anlässlich einer anderen Kontrolle wird in unserem Kanton bereits heute gehandhabt und erlaubt es, die wirklichen Problembetriebe aufzudecken.
Art. 7 Abs. 4	Ergänzung: Stellt eine Kontrollperson <b>augenfällig</b> einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort «augenfällig» fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art 8 Abs. 1	Änderung: Nach Art. 3 dieser Verordnung <del>und nach Art. 2 Abs. 4 NKPV</del> koordiniert.	Die NKPV fordert für die Kontrollen einen fixen Kontrollrhythmus von 4 Jahren. Eine Koordination mit den Kontrollen gemäss DZV wird damit praktisch verunmöglicht, insbesondere wenn eine Kombination von Veterinär- und Tierwohlkontrollen von Veterinärseite verhindert wird. Es wäre nur möglich, wenn jedem Betrieb seine Grundkontrollen fix zugeteilt würden, was jedoch keineswegs dem ursprünglichen Sinn von Kontrollen entspricht.
Art. 8 Abs. 1	Ergänzung: Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen <b>sowie die risikobasierten Kontrollen nach Art. 3 bis 5 dieser Verordnung</b> [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 8 Abs. 3	Streichung	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Um-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		setzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit zur Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Art. 7 Abs. 1 definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.
Art. 9 Abs. 2	Änderung: «Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen <del>nach Rücksprache</del> <b>in Zusammenarbeit</b> mit den Kantonen und...»	«Nach Rücksprache» ist zu wenig. Die Kantone müssen aktiv beigezogen und mitarbeiten dürfen, wenn es um Kontrolllisten und Weisungen für die Kontrollen geht. Damit ist garantiert, dass das Know-how über den kantonalen Vollzug einfließen kann.
Art. 9 Abs. 2 Bst. a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Art. 9 Abs. 2 Bst. c und d <b>(neu)</b>	Ergänzung: Zusätzlich Bst. c und Bst. d <b>einfügen:</b> <b>c. Fokus-Kontrollpunkte festlegen und die damit abgehandelten standardisierten Kontrollpunkte bestimmen.</b> <b>d. Standardisierte Kontrollpunkte als zur Prüfung als Selbstdeklaration bezeichnen.</b>	Es ist eine Grundlage für Fokus-Kontrollpunkte einzufügen. Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht.
Anhang 1	Anpassung: Nummerierung anpassen	Die Nummerierung der Bereiche entspricht nicht der Nummerierung der Rechtsbereiche im Titel.

Anhang 1	Änderung: Häufigkeit der Kontrollen: Antrag die Kontrollen im Gewässerschutz ebenfalls in einem achtjährigen Intervall kontrollieren, dafür Nachkontrolle bei Mängeln (vergleiche Bemerkung zu Art. 5).	Die Gewässerschutzkontrollen sollten ebenfalls innert 8 Jahren kontrolliert werden. Es sind ja meistens bauliche Anlagen, die kontrolliert werden müssen. Diese ändern sich nicht innert wenigen Jahren. Es wurden ja bereits schon einmal alle Betriebe kontrolliert und zur Sanierung angehalten, resp. gezwungen. Dafür müsste man unbedingt nach einem Mangel eine Folgekontrolle machen, bis der Mangel saniert ist.  Es ist nicht einzusehen, wieso man sich so viele Jahre Zeit mit der Definition der Gewässerschutzkontrollpunkte gelassen hat, und nun auf einmal eine doppelt so hohe Kontrollfrequenz wie in den übrigen Bereichen der Landwirtschaft einführen will.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Änderung: Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe <b>8 Jahre</b> .	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren, oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.
Anhang 2 Ziff. 1.2	Streichung	
Anhang 2 Ziff. 2.1	Zustimmung/Änderung: Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.	Es ist nicht sinnvoll im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.
Anhang 2 Ziff. 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.



**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir befürworten grundsätzlich eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge. Mit der Integration in die EKBV sind über die Delegationsnorm dieser Verordnung die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmenedesign einbezogen wurden, ist nicht zielführend: In Widerspruch zur vom Bund postulierten «administrativen Vereinfachung» ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert und steht vollzugslogisch quer in der Landschaft.

Der Zielsetzung der Massnahme muss mit einer vollständigen Synchronisierung mit dem Einzelkulturbeitrag – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Auszahlung muss mit der Hauptabrechnung erfolgen können. Die Höhe des Beitrags ist zwingend in der Verordnung zu regeln. Der Beitrag muss mindestens rechtzeitig festgelegt werden, um den vorgängig erwähnten Anforderungen Rechnung zu tragen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12	<b>Hauptantrag:</b> Integration der «Getreidezulage» in die Einzelkulturbeiträge. Verzicht auf Anpassung von Titel und Einführung der Zwischentitel. Aufhebung von Art. 4 und Art. 5. Ergänzung von Art. 1 und Art. 2. Entsprechende Anpassung von Art. 11 und 12.	Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge). Die aus dem Schoggigesetz umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. f <b>neu</b>	Ergänzung: Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 2 Bst. g <b>neu</b>	Ergänzung: Für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen un-	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tereinander von Brot- oder Futtergetreide: xxx Franken	
Art. 8 Abs. 1	Hinweis: Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11 Abs. 1	Änderung: Der Kanton zahlt die Beiträge <del>und Zulagen wie folgt aus:</del> <del>a. Einzelkulturbeiträge:</del> bis zum 10. November des Beitragsjahrs <del>aus.</del> <del>b. Getreidezulage : bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.</del>	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 1	Neue Formulierung: <del>Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</del> Neu: Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens bis am 20. November möglich.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 2	Neue Formulierung: <del>Er berechnet die Beilagen und Zulage wie folgt:</del> <del>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</del> <del>b. Getreidezulage : spätestens am 20. November.</del> Neu: Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 3	Neue Formulierung: <del>Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</del> <del>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober mit</del>	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>Angabe der einzelnen Beiträge;</del>  <del>b. für die Getreidezulage : bis zum 25. November.</del>  <b>Neu: Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach Abs. 1 übereinstimmen.</b></p>	
Art. 12 Abs. 4	<p>Neue Formulierung:  <del>Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den gentsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</del>  <b>Neu: Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</b></p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 5	Streichung	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 6	Streichung	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Anpassungen der GVE-Faktoren, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, sollten im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in Richtung einer solchen Anpassung begrüßen wir.  
 In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.  
 Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe «Milchverwerter», «Direktvermarkter» und «Verkehrsmilch» in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll (schon gar nicht für den Direktvermarkter, den es nicht nur bei der Milchvermarktung gibt). Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 5	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang, Definition Schweineplätze	Anpassung: Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017. Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Änderung: Keine Anpassung der GVE Faktoren.	Zuviel Aufwand (z.B. IT-Systeme) für kaum fassbaren Nutzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Anmerkungen...

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 29 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2	Ergänzung: Wir schlagen folgende Formulierung vor: <b>Art. 29</b> Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: gewogen, <b>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</b> (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzentinnen und Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.



**BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geplanten Änderungen begrüßen wir. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- bzw. Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.

Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der PSMV Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden.

Insbesondere stimmen wir auch der Änderung des Art. 29a zu.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 8	<b>System und Beitrag streichen</b>	Administrativ zu aufwändig und nicht kontrollierbar (siehe allgemeine Bemerkungen)

**BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.  
 Nach einem Gespräch mit Walter Richner, Agroscope Reckenholz, Mitverfasser der relevanten Studie Entwicklung agronomischer und ökologischer Anforderungen an die Mindestqualität von Mineralischen Recyclingdüngern (MinRec) am 21. Februar 2018 stellte sich heraus, dass das P-haltige Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage in Form von Fällungsprodukten, nasschemisch gewonnenen Produkten oder Asche nicht direkt an die Landwirtschaft abgegeben werden kann, weil es in diesen Formen nicht zu Düngungszwecken genutzt werden kann. Vielmehr ist eine hochtechnische und teure Verarbeitung nötig, um ein möglichst unbelastetes, P-haltiges Ausgangsmaterial zu erhalten, das die chemische Düngerindustrie weiterverarbeiten kann. Daraus würden P-haltige Mineraldünger hergestellt, die verkauft werden und andere Dünger ersetzen. Somit entstehen weder Recyclingdünger, die mittels HODUFLU erfasst werden müssen, noch eine Überschuss-Situation. Die Argumentation, dass für mineralische Recyclingdünger angepasste Grenzwerte gemäss ChemRRV nötig sind, um die Schadstoffzufuhr zu begrenzen, ist nachvollziehbar. Diese Grenzwerte beziehen sich auf die verkaufsfertigen mineralischen Recyclingdünger, die einer Bewilligungspflicht unterstehen und nicht auf das Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage. Die erwähnten hochtechnischen und teuren Verarbeitungsprozesse führen dazu, dass Rückstände von Medikamenten und Hormonen in den mineralischen Recyclingdüngern nicht mehr nachweisbar sein werden. Die beiden Nebenthemen, Bewilligungen für wissenschaftliche Versuche und Ausnahme von Aquariendünger sind für die Landwirtschaft nicht direkt relevant.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen als Nicht-EU-Mitglied muss gewährleistet bleiben. Allgemein gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung (4 Hauptkategorien) der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO), welche wohl vordergründig die grösste Änderung und der bedeutendste Unterschied zur bislang geltenden PSV ausmachen.

Es hat sich gezeigt, dass die proaktive Überwachung der bgSO vorteilhaft ist und im Sinne der Prävention als auch aus Kostensicht zu unterstützen ist. Die beiden Beispiele Ambrosia und Feuerbrand zeigen dies bis heute eindrucksvoll auf. Trotz Mehraufwandes bei den Kontrollaufgaben, welche auf den Kanton (Bund) zukommen werden, geht die Absicht in die richtige Richtung. Zu beachten ist aber die problematische Finanzlage verschiedenster Kantone, welche nicht zu unterschätzen ist. Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) darf hier im Hinblick auf vorliegende Ressourcendiskussion nicht vergessen werden. Im Rahmen des NAP kommen weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kantone zu, die wahrgenommen werden müssen. Hier wird für viele Kantone eine personelle Aufstockung der Pflanzenschutzdienste unumgänglich sein, sollen die neuen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten aus dem NAP seriös bewältigt werden. Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäneorganismen (QO), ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich, um solch ein Mehraufwand durch die Kantone stemmen zu können. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss geändert werden.

Wie der Vernehmlassung zu entnehmen ist, wird das Mitspracherecht der Kantone eingeschränkt werden. Der zuständige kantonale Dienst muss beim Auftreten eines QO einen Aktionsplan ausarbeiten und vorlegen, dieser soll aber auf Notfallplänen (Art. 20 PGV) des Bundes basieren. Wer erarbeitet die Notfallpläne? Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen hier mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.

Die zwei grössten Problempunkte (Ambrosia und Feuerbrand) bleiben bestehen:

- 1) Wird die Ambrosia wie vorgesehen aus der neuen PGV in die Freisetzungsverordnung überführt, werden die Kontroll- und Bekämpfungskosten den Kantonen vollständig auferlegt. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht mehr möglich. Aufgrund Prioritätensetzung (siehe Abschnitt zu den Kosten oben) wird die Ambrosia-Bekämpfung bei den Kantonen zwangsläufig heruntergefahren oder sogar aufgegeben werden. Ein falsches Zeichen, beachtet man die teils katastrophalen Ausbreitung dieser hoch-allergenen Pflanze in den Nachbarländern. Die Ambrosia-Bekämpfung in der Schweiz ist eine Erfolgsstory. Aufgrund der rigorosen Bekämpfung und Kontrollen hat die Schweiz diese Pflanze mitsamt ihrer negativen Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Flächen und die menschliche Gesundheit im Griff. Wird die stringente Haltung aufgegeben, muss in Zukunft mit einer deutlichen Vermehrung gerechnet werden, was wiederum gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung inklusive steigender Gesundheitskosten haben würde. Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten (welche sich ohnehin aufgrund der jahrelangen Bekämpfung und dem dadurch tiefen Verbreitungsniveau der Pflanze in übersichtlichem Rahmen bewegt) für die Kontrolle und Bekämpfung bei der Ambrosia beteiligen.
- 2) Der Feuerbrand soll neu bei den «geregelten Nicht-Quarantäneorganismen» geführt werden. Was dies konkret für die Kantone bedeutet, geht aus der Vernehmlassung nicht genau hervor. So wie wir die Formulierung verstehen, wird es in Zukunft aufgrund dieser Einteilung nicht mehr möglich sein Schutzobjekte, Befallszonen und Einzelherdzonen beim Feuerbrand auszuscheiden. Können Schutzgebiete analog den momentan geltenden Einzelherdzonen ausgeschieden werden? Ebenso und weitaus schwerwiegender ist, dass der Bund sich bei dieser Kategorie nicht weiterhin an Kontroll- und Bekämpfungskosten beteiligt. Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist somit elementar wichtig. Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten und bei der Bekämpfung und Kontrolle beteiligen.

Eine wirklich abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (z.B. konkrete Einteilung der QO in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, wer und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausarbeitet, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermaßen (Bsp. Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste).

Zusammengefasst sind für uns insbesondere die vier Themen von grösster Wichtigkeit:

- 1) Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein.
- 2) Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein.
- 3) Unkräuter/Unkräuter müssen ebenfalls in der PGV Eingang finden können.
- 4) Der PFS-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, KEF oder auch EMG dringend benötigt ist. (Siehe unsere Forderung nach neuem (alten) Artikel aus der PSV, Stand 2001.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 und  Art. 2 Bst. a	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) muss in der neuen PGV Eingang finden.</li> <li>- Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen welche als Schaderreger/-organismen vorkommen ist im Art. 2 Bst. a definiert.</li> </ul>	<p>Wird Ambrosia in die FrSV übergeführt, werden vom Bund keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen und Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia sind für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Im Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert:  <i>Schadorganismen</i>: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen,...</p> <p>Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>
Art. 1 Abs. 3	Aufnahme von Ambrosia artemisiifolia und Erdmandelgras (Cyperus esculentus) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Schaffen eines 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	Am Paradebeispiel der Ambrosia-Bekämpfung konnte eindrücklich aufgezeigt werden, wie sinnvoll und nützlich es ist, auch Pflanzen mit der PSV zu regeln. Sie ist sicher viel besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element in der Kooperation mit den Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.

		<p>Obwohl die Rechtsberater der Bundesämter ein Streichen von Pflanzen aus der PSV erwirkt haben (sie sind keine Pflanzenschutzfachexperten), möchten wir an dieser Stelle unser grosses Bedauern ausdrücken, dass zum Schutz von Menschen und vor allem zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gefährliche bzw. die Produktionskosten erhöhende Problempflanzen wie Ambrosia, oder auch wie das sich nun rasant ausbreitende Erdmandelgras, nicht mehr ihrer Gefährlichkeit entsprechend bekämpft werden.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problempflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit diese Pflanzen zielt das BLW genau in die andere Richtung, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosaten. Wir sind der Meinung, es war ein grosser Fehler, die Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV zu streichen. Die Schweiz muss sich nicht um jeden Preis der EU-Rechtsprechung anpassen (jedenfalls nicht in Situationen, die eine Verschlechterung des Systems erzielen würden). In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt, wahrscheinlich weil diese gefährliche Pflanze nicht über die PSV geregelt wurde.</p>
Art. 2	<p>Ergänzung: Begriffe ergänzen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befallszone</li> <li>- Schutzobjekt</li> <li>- Schutzgebiet</li> </ul>	<p>Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.</p>

	- abgegrenztes Gebiet	
<b>Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)</b>	<b>Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.</b>	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist.
Art. 8 Abs.4	Änderung: Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs.1	Ergänzung: <b>Wenn möglich</b> , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung: <b>Wenn möglich</b> , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Ergänzung: Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe <b>oder die Branche</b> , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 12	Änderung: «Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert <del>das zuständige Bundesamt</del> <b>der zuständige kantonale Dienst</b> , in Absprache mit <del>der zuständigen kantonalen Stelle</del> <b>dem zuständigen Bundesamt</b> , die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.»	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.

Art. 13 Abs.1 und Art. 14	Überarbeitung: Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13 Abs. 1	Neuformulierung: Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:.....	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen.
Art. 13 Abs. 2	Neuformulierung: Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.	Auch Art. 13 Abs. 2 muss (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 5	Neuformulierung: Das zuständige Bundesamt kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.	Auch Art. 13 Abs. 5 muss (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden
Art. 13 Abs. 5	Änderung: Das zuständige Bundesamt <u>muss</u> die betroffenen kantonalen Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden.  Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich durch den Bund Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd-Bekämpfung in den Kantonen AG und ZH. Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.
Art. 14	Streichung	Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird.



		Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Art. 14 bzw. Art. 20	<b>Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</b>	Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSP basieren (Art. 20 PGV). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.
Art. 16 Abs. 1	Änderung: Ausscheidung von Befallszonen: der kantonale zuständige Dienst muss besser einbezogen und nicht nur angehört werden.	Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16 Abs. 1)
Art. 16 Abs. 3	Ergänzung: «...so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit <b>mit dem zuständigen kantonalen Dienst</b> Massnahmen...»	Der zuständige kantonale Dienst muss auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3 einbezogen werden. Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.
Art. 16 und Art. 17	Konkretisierung: Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (Insbesondere Feuerbrand) und Finanzierung (s. Kapitel 11 Finanzierung Art. 82 und Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSO, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrands ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs.1	Ergänzung: Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Ergänzung: Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zustän-	Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mit-

	digen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	spracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... <b>zusammen mit dem kantonalen Dienst</b> festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Ergänzung: Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone eingezogen werden.
Art. 21	Streichung  Eventualantrag: Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten, sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.	Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Aktionsplänen zusammenarbeiten, um das Netzwerk aufzubauen. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der Kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies nicht verbessert werden.  Eventualantrag: Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Ressourcen am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.
Art. 22 Bst. c	Ergänzung: zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen <b>anweisen</b>	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Anpassung: Art. 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und Art. 18-20 anpassen	Art. 23 sinngemäss anpassen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitentscheiden können.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 31	Ergänzung: Zeugnispflicht sei auch auf private Importe auszudehnen	Wir sind der Meinung, dass gerade bei (bgSO) prioritären Quarantäne Organismen die Privaten bei der Einfuhr in die

	und es seien mehr Stichproben an der Grenze (inkl. Onlinehandel) vorzusehen.	Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt: die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne, Organismen und Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (analog Kanada oder Australien). Als Beispiel sei folgender, hypothetischer Fall erwähnt: ein Privater gräbt selbst einen kleinen Olivenbaum in der Region Salento (Stiefelabsatz von Italien) aus und importiert ihn unkontrolliert in die Schweiz. Zwei Jahre später wird Xylella Befall in dieser Region festgestellt.
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Ergänzung: Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Ergänzung: Regelung der Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Ergänzung: Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch <b>Pflanzengesundheitszeugnis</b>	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Ergänzung: Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83	Änderung/Ergänzung: Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand) Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.	Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der «Geregelten Nicht-QO» nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen. Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle

		fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.
Art. 83	<p>Änderung: Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand) Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst.</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der «Geregelten Nicht-QO» nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung des Feuerbrandes beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>
Art. 83 Abs.4	<p>Ergänzung: Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.</p>	Dito Art. 82 Abs. 1
Art. 90 Abs. 3	<p>Ergänzung: Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.</p>	<p>Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>
Auswirkungen 10.4.2	<p>Ergänzung: 6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung Antrag: aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an per-</p>	Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Re-

	<p>sonellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.</p>	<p>sultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung, kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.</p>
<p><b>Neuer Artikel</b></p>	<p>Ergänzung:  <b>Neuer Artikel nach Vorbild alter PSV vom 2001 (2. Abschnitt: Andere Schadorganismen) Art. 33 Verhütung und Art 34 Bekämpfungsmassnahmen:</b>  Art. 33 Verhütung  Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren:  a. einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden;  b. einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen.</p> <p>Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen  Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Art. 41 Abs. 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen;  er kann insbesondere:</p>	<p>Ein Zwischenweg ist sinnvoll:  Bei QO = Unterstützung / Lead Bund  Andere Schadorganismen = Kantone alleine  <b>Der PFS-Zwischenweg fehlt, den die Kantone beim Buchsbaumzünsler, KEF, auch EMG benötigen.</b></p> <p>Viele Kantone haben das gleiche Problem: Gemeinsame Lösung/Harmonisierung muss angestrebt werden, das ist massiv besser als 26 kantonale Rechtserlasse.</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>a. die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen;</li><li>b. die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären;</li><li>c. die Vernichtung der Befallsherde anordnen;</li><li>d. den Anbau der Wirtspflanzen verbieten;</li><li>e. die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.</li></ul>	
--	---	--

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und Milchproduzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich der Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes wurde durch das Parlament beschlossen. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Es wird in den Erläuterungen und in der Verordnung immer von Milchproduzenten gesprochen. Bei der Verkehrsmilchzulage werden Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen.

Die Definitionen in den Art. 1, 1a und 1b sind in der LBV zu belassen, die (geringen) textlichen Korrekturen sind dort vorzunehmen (siehe auch allgemeine Bemerkungen zur LBV).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1	Ergänzung: Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird <del>um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp</del> <b>nicht</b> reduziert. ..	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss «Schoggigesetz» der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseemilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
<b>Neu:</b> Art. 1c Abs. 5	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Art. 3 Abs. 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. <b>Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Kilogramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)</b>	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch	Ergänzung: Für Verkehrsmilch, die von Kühen, <b>Schafen und Ziegen</b> stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus	Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.
<b>Neu:</b> Art. 10 Abs. 3	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Art. 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. <b>Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpung unterbrochener Milchvermarktung.</b>	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu tragen.



**BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen wir vollumfänglich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 3	Zustimmung	Die Vorgabe erhöht die Rückverfolgbarkeit und ermöglicht eine verbesserte Abrechnung von Entsorgungsbeiträgen.
Art. 8		Wir nehmen an, dass der gesamte Art. 8 ersetzt werden soll mit dem neuen Vorschlag unter Art. 8 Abs. 4 <sup>bis</sup> .

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

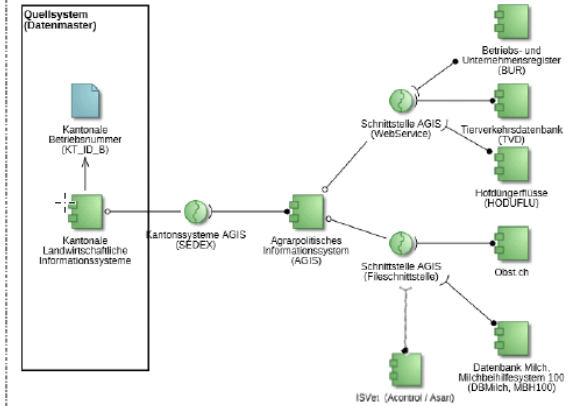
**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Es ist allgemein bekannt, dass Daten einen hohen kommerziellen Wert haben. Sie können zudem missbraucht werden, was erhebliche negative Auswirkungen auf das Betriebseinkommen haben kann. Es ist wichtig, dass der Landwirt aus seinen Daten einen Gewinn erzielt und keine kommerziellen Nachteile riskiert. Das BLW muss den Landwirten, die ihm Daten liefern, diese Garantie erbringen.

Art. 9 Bst. b der Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV), worauf die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) verweist, gewährt Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen Datenzugang. Das BLW muss Zugang und Verwendung der Daten durch diese Organisationen sehr genau überwachen.

Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern betreffend NPR-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Bst. d	Änderung: Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertes Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	In den Erläuterungen zu Art. 14 steht, dass der Kanton die Daten über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU übermittelt. In der nachfolgenden Grafik geht klar hervor, dass die Kantone die Daten ans AGIS des Bundes übermitteln. Die Verteilung der Daten an die diversen Bundessysteme wird vom Bund vorgenommen. Der vorgesehene Datenfluss hat zwingend über die bestehende AGIS-Schnittstelle und NICHT über eine neue Schnittstelle zu erfolgen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Entwicklungsausschuss EA 15.11.2017 <span style="float: right;">Lebensmittel Sécurité de la</span></p> <h2 style="text-align: center;">6. Stand diverser Arbeiten</h2> <h3 style="text-align: center;">a) Masterdatenkonzept – Datenfluss</h3> <p style="text-align: center;">KT_ID_B - Datenfluss</p> 
<p>Art. 14 Bst. d</p>	<p>Änderung: Die Umsetzung so einführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und -kategorien die Vereinbarung gilt, soll verzichtet werden.</p>	<p>Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p>
<p>Art. 20</p>	<p>Ergänzung: Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: «Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, <b>das Veterinärwesen</b> sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme zur Verfügung.»</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 20a Abs. 2	<p>Änderung:            Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:            Alle Bewirtschaftenden/Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS:</p> <p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <p><b>Beschreibung</b></p> <p>Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturerhebung, die alle Arbeitsstätten inkl. Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1905 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit:            erstes Referenzjahr der Statistik: 1905</p> <p>Erfasste Merkmale:            Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitsstätten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen oder 10 Aren in geschütztem Anbau oder 8 Mutterschweine oder 90 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitsstätten der Primärsektorbereiche ausserhalb der Landwirtschaft richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitsstätte).</p>	<p>Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20a nicht abgebildet. Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>
Art. 20a Abs. 4		<p>Die Verwendung des IAM für die Authentifizierung von Personen für externe Informationssysteme wird begrüsst. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs der externen Informationssysteme geführt werden.</p>
Art. 20a Abs. 4 Bst. b	<p>Ergänzung:            Die Benutzer und Benutzerinnen <b>bei der Administration oder</b> in der Bewirtschaftung oder ihres Landwirtschaftsbetriebes oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.</p>
Art. 21	Zustimmung	Entspricht der heutigen Praxis, welche sich bewährt hat.
Art. 22	Zustimmung	Ebenfalls heutige, bewährte Praxis.
Anhang 1 Ziff. 10	<p>Ergänzung:            a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit</p>	<p>Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<b>einem erstmaligen</b> Anschluss	auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.
Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst. c	Änderung: Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	

**BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren begrüßen wir.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Anmerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geplanten Ergänzungen betreffend mineralische Recyclingdünger in der DüV begrüßen wir.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>